

Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit – ab 1.8.2018 zahlen Eltern im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung keine Beiträge mehr

Kitas = Bildungseinrichtungen

Stand früher die Versorgung und Betreuung der Kinder in den Kitas im Mittelpunkt, so erwarten die Eltern heute zu recht, dass Kitas als **Bildungseinrichtungen mit einem Versorgungsauftrag** behandelt werden. Wenn Schulen und Hochschulen kostenfrei sind, warum sollen dann ausgerechnet für die **wichtigste Bildungsphase im Leben – die frühe Bildung** – Elternbeiträge erhoben werden?

Die **Elternbeitragsfreiheit** und eine **hohe Kita-Qualität** sind zwei Seiten einer Medaille. Sie gehören zusammen:

- Wer unseren kleinsten Mitbürgerinnen und Mitbürgern bestmögliche Startbedingungen ins Leben verschaffen will, muss nicht nur die **Kitas mit ausreichend und hoch qualifiziertem Personal** in guten Gebäuden ausstatten, sondern auch dafür Sorge tragen, dass ihre Bildung und Versorgung nicht eine finanzielle Belastung der Eltern ist.

Die Landesregierung hat die **Kita-Qualität** in dieser Legislaturperiode bereits

- in je zwei Schritten für Krippe- und Kindergartenbereich durch die **Verbesserung der Personalschlüssel** angehoben,
- **mehr Zeit für die Kita-Leitungen** geschaffen,
- zusätzliche Fördermittel für Schwerpunkt-Kitas, sogenannte **Kiez-Kitas** bereitgestellt und ein **Landesprogramm für Investitionen in die Kita-Gebäude** aufgelegt.

1. Was heißt Elternbeitragsfreiheit?

Die Eltern müssen für das Jahr vor der Einschulung ihrer Kinder in Kindertagesstätten keine Beiträge mehr für die Betreuung bezahlen.

2. Ab wann gilt die Beitragsfreiheit?

Ab dem 1. August 2018. Sie gilt für neue und für bestehende Betreuungsverträge und -vereinbarungen.

3. Gilt die Beitragsfreiheit für alle Kitas im Land?

Ja. Die Beitragsfreiheit gilt sowohl für Kitas in öffentlicher Trägerschaft wie auch für die Kitas der freien Träger. Insgesamt gibt es im Land 1.900 Kitas mit 180.190 Kindern.

4. Für welches Kita-Jahr gilt die Beitragsfreiheit?

Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei.

5. Was müssen die Eltern tun, um von der Beitragszahlung befreit zu werden?

Die Eltern müssen keinen Antrag stellen. Die Beitragsfreiheit gilt automatisch. Auch die Einzugsermächtigungen erlöschen automatisch. Daueraufträge oder Lastschriften allerdings müssen die Eltern selbst löschen.

6. Was ist, wenn Dauerauftrag oder Lastschrift weiterlaufen?

Dann muss der Träger das Geld zurückerstatten. Die Eltern müssen sich dazu direkt an den Träger wenden.

7. Welche Leistungen umfasst die Elternbeitragsfreiheit?

Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die der Träger der Kita im Rahmen seines Auftrags nach dem Kita-Gesetz erbringt. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden, so zum Beispiel Sprachunterricht oder Fahrservice zur/von der Kita.

8. Für welche Betreuungsumfänge gilt die Beitragsfreiheit?

Alle Betreuungsumfänge sind beitragsfrei.

9. Ist auch die Kindertagespflege bei einer Pflegemutter oder einem Pflegevater im letzten Jahr vor Einschulung beitragsfrei?

Ja, die Beitragsfreiheit gilt auch für Kinder, die von Tagespflegepersonen betreut werden.

10. Was ist mit Kindern, die von der Einschulung zurückgestellt werden?

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, sind zwei Jahre beitragsfrei: im Jahr bis zur Entscheidung der Rückstellung und im Jahr der Zurückstellung.

11. Was ist mit Kindern, die mit fünf Jahren zur Schule kommen?

Für Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, gibt es die Möglichkeit, die Elternbeiträge für das letzte Jahr vor der Einschulung zurückerstattet zu bekommen. Diese Rückerstattungen sind aber erstmals für das Kita-Jahr 2018/2019 möglich, weil das Kita-Jahr 2017/18 noch nicht beitragsfrei ist.

12. Was ist mit Kindern aus Berlin oder anderen Bundesländern und Staaten?

Kinder, die in Berlin wohnen, können Brandenburger Kitas im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei besuchen. Auch für andere Bundesländer und Staaten gilt das Prinzip der Wechselseitigkeit. Wenn dort keine Elternbeiträge erhoben werden, dürfen sie auch in Brandenburg nicht erhoben werden. Dies gilt jeweils für das letzte Jahr vor der Einschulung. Den Kita-Trägern steht es aber frei, anders zu entscheiden. Das Land erstattet dann aber keine Elternbeiträge.

13. Was kostet die Beitragsfreiheit?

Das Land Brandenburg gibt für das beitragsfreie letzte Kita-Jahr vor der Einschulung jährlich voraussichtlich 44 Millionen Euro aus.

14. Wie geht es weiter?

Die Landesregierung strebt eine Ausweitung der Kita-Beitragsfreiheit auf weitere Kita-Jahre an. Finanziell ist dies für das Land eine große Herausforderung.

15. Warum wird das Geld nicht für mehr Personal und höhere Kita-Qualität ausgegeben?

Die Landesregierung realisiert beides. Ebenfalls ab 1. August 2018 wird es im Kindergartenbereich mehr Personal geben. Hier wird der Personalschlüssel (Kinder pro Erzieherin/Erzieher) von derzeit 1:11,5 auf 1:11 gesenkt. Mittelfristig stehen weitere Personalschlüsselverbesserungen auf der Agenda. Die Landesregierung strebt den von Fachleuten empfohlenen Personalschlüssel von 1:3 in der Krippe und 1:8 im Kindergartenbereich an. Kita-Qualität und Elternbeitragsfreiheit sind zwei Seiten derselben Medaille.

16. Warum werden Besserverdienende nicht weiter zur Kasse gebeten?

Kitas sind Bildungseinrichtungen. Es geht um die frühkindliche Bildung und Versorgung der Kinder. Wenn die frühkindliche Bildung in Brandenburg kostenlos werden soll, muss es für alle Kinder ein beitragsfreies Angebot geben, egal wie viel die Eltern verdienen. Zudem ist es aus rechtlichen Gründen schwierig, Eltern hinsichtlich der Beitragsfreiheit unterschiedlich zu behandeln. Für den Einstieg in die Beitragsfreiheit ab 1. August 2018 (im letzten Jahr vor der Einschulung) wurde eine Studie der Universität für Verwaltungswissenschaften eingeholt. Sie zeigt, dass die Eltern in Brandenburg überwiegend zwischen 90 und 130 Euro pro Kind und Monat bezahlen, trotz unterschiedlicher Satzungen und unterschiedlicher Einkommen.

17. Werden personenbezogene Daten der Eltern im Erstattungsverfahren offen gelegt?

Nein. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass personenbezogene Daten im Erstattungsverfahren den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht offenzulegen sind. Dies ist auch nicht notwendig, da sich das gesamte Erstattungsverfahren an Durchschnittsbeträgen orientiert. Auf die konkreten gezahlten Beiträge kommt es deshalb gar nicht an.

18. Wie wirkt sich die Elternbeitragsfreiheit für die Kita-Träger aus?

Die Einnahmeausfälle durch die Elternbeitragsfreiheit werden den Kita-Trägern in vollem Umfang ersetzt. Sie erhalten pro Kind und Monat eine Pauschale von mindestens 125 Euro. Das bedeutet für rund 60 Prozent aller Kitas eine Einnahmeverbesserung, weil ihre bisherigen Durchschnittseinnahmen aus den Elternbeiträgen geringer waren. Diese Einnahmeverbesserungen sollen künftig für die Qualität in den Kitas zur Verfügung stehen, bei freien wie öffentlichen Trägern.

Wenn die durchschnittlichen Einnahmen pro Kind und Monat höher als 125 Euro waren und unter Berücksichtigung der geltenden Regeln erhoben wurden, werden höhere Beträge erstattet.

Außerdem entfällt für die Kita-Träger der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge. Insbesondere werden die Kita-Träger entlastet, wenn Eltern nicht freiwillig die Elternbeiträge zahlen.

19. Wieso ein Pauschalsatz?

Ein Pauschalsatz stellt sicher, dass Kita-Träger nicht schlechter gestellt werden, weil sie bisher moderate Satzungen und Gebührenordnungen hatten oder die Eltern nur über ein geringeres Einkommen verfügten. Zudem verringert ein Pauschalsatz den Abrechnungsaufwand und

reduziert strukturelle Unterschiede bei der Kita-Finanzierung im Land. Insbesondere Kitas in strukturschwachen Regionen profitieren künftig von höheren, pauschalen Erstattungen des Landes, wenn ihre Einnahmen aus den Elternbeiträgen bisher geringer waren. Eine bessere Finanzausstattung der Kitas soll den Kindern zugutekommen, dies steht auch in der Gesetzesbegründung.

20. Wer bekommt einen erhöhten Erstattungssatz?

Wer in einem Antragsverfahren nachweist, dass er bisher höhere Einnahmen als die Pauschale von 125 Euro pro Kind und Monat hatte, erhält den erhöhten Erstattungsbetrag. Ob ein erhöhter Betrag zu erstatten ist, richtet sich danach, wie die Einnahmen bei den Drei- und Vierjährigen – also der verbleibenden Kindergartenkinder – pro Kind und Monat waren und natürlich, ob sie richtig erhoben wurden. Theoretisch kann der erhöhte Erstattungssatz in rund 40 Prozent der Fälle relevant werden. Dies lässt sich aus einer Studie der Universität für Verwaltungswissenschaften ableiten.

21. Wer ist für die Erstattung zukünftig zuständig?

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Abrechnung zuständig, auch die anderen Zuschüsse des Landes für das Kita-Personal laufen bereits über sie. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, insbesondere Daten nicht doppelt zu erfassen oder zu übermitteln, ist dies der einfachste Abrechnungsweg. Das Personal in den Landkreisen und kreisfreien Städten kennt zudem die eigenen Kitas und kann schnell einschätzen, ob die Abrechnungsunterlagen zur Situation passen.

22. Was muss von den Kita-Trägern nachgewiesen werden?

Für die Erstattungen auf Basis des Pauschalsatzes von 125 Euro je Kind und Monat reicht es aus, dass die bereits bisher bekannten Stichtagsdaten und Informationen – ergänzt um die Anzahl der Kinder im Jahr vor der Einschulung – dem Landkreis oder kreisfreien Stadt mitgeteilt werden. Damit werden die Kita-Träger entlastet, weil sie keine Beitragsberechnungen und -bescheide mehr anfertigen müssen.

Wenn Kita-Träger anhand belastbarer Belege nachweisen, dass ihre durchschnittlichen Einnahmen höher waren und unter Berücksichtigung der geltenden Regeln erhoben wurden, werden höhere Beträge erstattet.

23. Wann bekommen Kita-Träger ihr Geld?

Die Erstattungen für alle Kinder im Umfang des Pauschalbetrages werden zu denselben Stichtagen erfolgen, zu denen jetzt auch jetzt schon die Zuschüsse für die Personalkosten ausgezahlt werden. Die über den Pauschalbetrag hinausgehenden Erstattungsansprüche werden vor Ablauf des Kalenderjahres ausgezahlt.

24. Werden gemeindliche Kitas und Kitas freier Träger gleich behandelt?

Ja, das Gesetz macht keine Unterschiede.

25. Hat die Höhe der Erstattungen Auswirkungen auf die Eltern?

Nein. Die Eltern zahlen im letzten Jahr vor der Einschulung einfach keine Elternbeiträge mehr.

26. Was ist, wenn der Träger oder die Kommune ihre Satzungen oder Gebührenordnungen anpassen und die Elternbeiträge erhöhen?

Die Einführung des beitragsfreien Kita-Jahres vor der Einschulung kann nicht als Grund für eine Beitragserhöhung gelten. Das beitragsfreie Kita-Jahr ist komplett ausfinanziert. Die Träger bzw. Kommunen bekommen die entfallenen Elternbeiträge zu 100 Prozent erstattet. Wenn trotzdem Beiträge erhöht werden sollen, sollten die Gründe dafür im Kita-Ausschuss transparent gemacht werden.

27. Müssen die Landkreise und kreisfreien Städte eigenes Geld für die Erstattungen an die Kita-Träger einsetzen?

Nein. Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten grundsätzlich alle Beträge, die sie an die Kitas auszahlen. Selbstverständlich gilt auch für die Erstattungen an die Kita-Träger der Grundsatz, dass nur rechtmäßiges Handeln finanzielle Pflichten beim anderen öffentlichen Partner auslöst. Jede andere Aussage oder Festlegung würde unsachgemäßes Verwaltungshandeln im Erstattungsverfahren begünstigen können.

28. Was ist mit dem Abrechnungsaufwand und der Konnexität?

Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand je Pauschalabrechnung einer Kita erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte einen Verwaltungskostenausgleich. Für den Aufwand bei der Abrechnung von Kitas, die mehr als die Pauschale von 125 Euro je Kind und Monat beantragen, erfolgt ein höherer Verwaltungskostenausgleich. In der Summe werden die Kita-Träger hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes entlastet. Denn sie müssen nicht mehr für jedes Kind die Elternbeiträge ermitteln, festsetzen, erheben und gegebenenfalls betreiben.

29. Gibt es das Brandenburgische Modell auch in anderen Bundesländern?

Ja und nein. Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Aufgabe und in den Bundesländern höchst unterschiedlich geregelt, sowohl was die Finanzierung als auch die nähere Ausgestaltung angeht. Auch die Modelle der Elternbeitragsfreiheit unterscheiden sich in Umfang und Finanzierung deutlich voneinander. So können beispielsweise Pauschalsätze nicht verglichen werden, da sie auf verschiedenen Finanzierungsmodellen beruhen (Rheinland-Pfalz: 120 Euro; Niedersachsen: 160 Euro; Schleswig-Holstein: 100 Euro – dort Kita-Geld).

30. Was zeigt ein Vergleich des Umfangs der Elternbeitragsbefreiung?

Brandenburg ist das Land mit einer sehr weitgehenden Lösung für die Eltern im letzten Jahr vor der Einschulung. Alle Betreuungsumfänge sind elternbeitragsfrei, auch die von Kindern, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Hinzu kommen die Rückerstattungen für Fälle der Einschulung mit fünf Jahren. Die Mehrzahl der Kitas profitiert von der Pauschale, da sie höher ist, als ihre bisherigen Einnahmen aus Elternbeiträgen.

31. Gibt es gemeinsame Positionen der Verbände und Eltern?

Große Einigkeit besteht hinsichtlich des Wunsches, die Kita-Qualität in Brandenburg weiter zu verbessern. Das will auch die Landesregierung. Die Vorbereitung einer umfassenden Kitagesetzes-Novelle wird die nächste große Aufgabe des Jugendministeriums sein.

32. Was bedeutet die Beitragsfreistellung für Familien konkret?

Die Landesregierung hat keine genauen Angaben zu den Elternbeiträgen. Für drei Städte – Teltow, Frankfurt (Oder) und Neuruppin – lassen sich anhand einer Studie exemplarisch die monatlichen Entlastungen für Eltern mit mittlerem Einkommen darstellen, deren 1. Kind im Jahr vor der Einschulung ist:

Elternbeiträge		Jahresnetto-Einkommen	bis 6 h (1. Kind)	8 h	über 8h
Familie mittleren Einkommens	Teltow (PM)	30.000,00 €	66,00 €	74,00 €	81,00 €
Familie mittleren Einkommens	Frankfurt (Oder)	28.000,00 € / 2.333,00 €	133,00 €	166,00 €	175,00 €
Familie mittleren Einkommens	Neuruppin (OPR)	bis 28.000,00 €	114,00 €	130,52 €	139,66 €

Familie in Teltow: Entlastung für ein Kita-Jahr bei 8 Stunden Betreuung bis zu 888 Euro.

Familie in Frankfurt/Oder: Entlastung für ein Kita-Jahr bei 8 Stunden Betreuung bis zu 1.992 Euro.

Familie in Neuruppin: Entlastung für ein Kita-Jahr bis 8 Stunden Betreuung bis zu 1.566 Euro.